

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

109 (20.4.1888)



# Beilage zu Nr. 109 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 20. April 1888.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 13. April. 14. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rath E. v. Seyfried. (Schluß aus der Beilage Nr. 108.)

Frhr. Ernst Aug. v. Göler fällt es schwer, dem Kommissionsantrage zuzustimmen, wiewohl er rein formell genommen den Antrag der Kommission für richtig hält, da in der That eine Gesetzesverletzung zum Nachtheil der Bittsteller nicht vorliegt und auch auf die in der Petition ausgesprochene Bitte um Revision des Gesetzes vom 7. Mai 1858 zur Zeit offenbar nicht eingegangen werden könne, allein es würde in der Annahme des Kommissionsantrags eine gewisse Unbilligkeit liegen, insofern die Bittsteller thatsächlich dadurch beschwert seien, daß auf ihr geschlossenes Hofgut einfach die Kaufpreise für Parzellen in der Gemeinde Hundheim übertragen wurden, während doch der Ertrag von Aekern gleicher Bonität in der Gemeinde und auf dem Hofe durchaus verschieden seien. Für solche Fälle habe nach des Redners Meinung das Gesetz von 1858 in den Art. 17 und 18 einen Ausweg vorgesehen, wenn in demselben bestimmt sei, daß in Ermangelung von brauchbaren Kaufpreisen aus der Normalperiode und im Falle der Unmöglichkeit, die Steueransätze durch Schätzung nach den Nachbarorten zu bestimmen, das 2½fache des durchschnittlichen jährlichen Pachttrags als Steueranschlag genommen werden solle, und ferner, daß, wenn auch eine zuverlässige Ermittlung des Pachttrags nicht thunlich sei, für eine Klasse des Ackerfelds oder der Wiesen der mittlere jährliche Reinertrag gebildet und das 2½fache des letzteren als Steueranschlag angenommen werden solle. Von diesen Bestimmungen hätte beim Tiefenthaler Hof Gebrauch gemacht werden sollen und Redner richte daher die Anfrage an die Großh. Regierung, ob bei der kürzlich stattgehabten Revision der Einschätzung desselben nicht auch eine Berechnung auf dieser Grundlage angestellt worden sei, um zu prüfen, wie sich der Steueranschlag darnach gestalte.

Ministerialdirektor Frhr. v. Tauschel erwidert, daß eine solche Berechnung nicht stattgefunden habe und in Anwendung des Gesetzes auch nicht stattfinden konnte, da die Artikel 17 und 18 voraussetzen, daß weder aus den für Grundstücke derselben Gemarkung erzielten Kaufpreisen aus der Normalperiode, noch durch Schätzung nach Steueransätzen von Nachbarorten die Steueransätze für die verschiedenen Kulturarten in einer Gemarkung sich bestimmen lassen. Zweifellos habe aber der Tiefenthaler Hof zur Zeit der Katastrirung und schon früher zur Gemarkung Hundheim gehört, deshalb liege schon die erste Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 17 nicht vor, ebenso fehle es an der zweiten Voraussetzung, selbst wenn man annehmen wollte, daß der Hof eine besondere Gemarkung gebildet habe, da es in diesem Falle durchaus keinen Schwierigkeiten begegnete, durch Schätzung nach Steueransätzen von Nachbarorten wie Hundheim u. a. m. die Steueransätze zu bestimmen. Deshalb sei es nicht zulässig gewesen, auf den Pachtvertrag abzugeben oder gar in Anwendung von Art. 18 den Reinertrag der Einschätzung zu Grunde zu legen.

Geh. Hofrath Dr. v. Holt glaubt, das Hohe Haus könne über die zur Beratung stehende Petition nicht ohne Rücksichtnahme auf die gestrige Debatte beschließen, und meint, daß dasselbe im Falle der Annahme des Kommissionsantrags in Widerspruch mit sich selbst zu treten scheine, da der Uebergang zur Tagesordnung allgemein derart werden bedeutet werden, daß die Erste Kammer auf ihre gestrige Resolution keinen so großen Werth lege, wenn mit dem Uebergang zur Tagesordnung werde in den Augen des Publikums der Petition jede innere Berechtigung abgegriffen und das sei nach den gestrigen Verhandlungen doch nicht wohl möglich. Redner werde daher den Antrag v. Bodman unterstützen, ohne allen Ausführungen dieses Herrn beizupflichten. Einverstanden sei er mit den Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs, habe es ihm doch von Anfang an erschienen, als ob nicht einfach durch einmalige Zulassung von Beschwerden beim Ab- und Zuschreiben Abhilfe geschaffen werden könne. Auch scheine ihm die von Herrn Ministerialdirektor v. Tauschel dem Gesetze gegebene Auslegung richtig zu sein, wenigstens nicht bestritten werden könne, daß thatsächlich der Werth einer Parzelle in der Gemeinde ein ganz anderer sei als derjenige eines Grundstücks von gleicher Bonität in einer abgeordneten Gemarkung. Eine Abhilfe gegen die daraus erwachsende Unbilligkeit lasse sich eben nur durch Abänderung des Gesetzes erreichen und diese sei, wie Redner zugebe, zur Zeit nicht opportun. Mit dieser Auffassung stehe jedoch keineswegs im Widerspruch, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen, da dadurch nur ausgesprochen werde, das Hohe Haus begehre den Wunsch, daß sich die Großh. Regierung mit dieser Frage weiterhin beschäftige. Zu diesem Sinne glaube Redner könne auch die Kommission dem Antrage v. Bodman zustimmen, da sie ja sachlich in ihrem Berichte den gleichen Standpunkt eingenommen habe.

Frhr. Ernst August v. Göler: Nach der Erklärung der Großh. Regierung vermöge auch er nur den Antrag v. Bodman zu unterstützen, da er erwartet hätte, daß die Großh. Regierung aus den früheren Ueberweisungen der vorliegenden Petition zur Kenntnisaufnahme Veranlassung

genommen haben würde, auf Grund einer Berechnung des Reinertrags zu konstatiren, ob die Veranlagung des Tiefenthaler Hofes eine unbillige sei. Dieser Versuch sei bisher unterblieben, obgleich es sehr interessant gewesen wäre, den vorliegenden Fall dazu zu benutzen, um einmal zu sehen, wie sich die beiden Systeme der Einschätzung in ihrer praktischen Wirkung zu einander verhalten. Zugeben könne Redner, daß bei streng formaler Auslegung die Artikel 17 und 18 des Gesetzes in der That nicht anwendbar waren, allein von dem Standpunkt aus, den gestern das Hohe Haus als richtig bezeichnete, hätte im vorliegenden Falle allerdings von jenen Artikeln Gebrauch gemacht werden müssen. Redner bitte daher, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

Senatspräsident Dr. v. Stoeffer hält sich als Mitglied der Petitionskommission für verpflichtet, zu versichern, daß der Antrag der Kommission nicht dahin gerichtet sei, über die wichtige Frage, ob bei der Einschätzung der landwirtschaftlichen Anwesen zum Steuerkataster der Grundbesitz des Reinertrags oder des Kaufpreises angenommen werden soll, zur Tagesordnung überzugehen; vielmehr solle lediglich über die vorliegende Bitte der Petenten zur Tagesordnung übergegangen werden. Die Kommission stehe, wie aus dem Kommissionsberichte hervorgehe, durchaus auf dem gleichen Standpunkt, den das Haus schon bei wiederholten Gelegenheiten als den richtigen für die Einschätzung der landwirtschaftlichen Güter zum Kataster eingenommen habe. Im Kommissionsbericht sei nachgewiesen und auch aus den verschiedenen Reden habe man entnehmen können, wie allgemein anerkannt werde, daß eine unrichtige Anwendung des Gesetzes hier nicht vorgekommen sei. Wenn nun demungeachtet die Beschwerden der Petenten aus dem Grunde als begründet bezeichnet werden sollen, weil die Richtigkeit der Grundlage des Gesetzes nicht anerkannt werden könne, so würde das Haus über den bei Gelegenheit der Beratung einer Petition gesteckten Rahmen hinausgehen. Einen andern Antrag als den auf Uebergang zur Tagesordnung ließe schon § 59 der Geschäftsordnung nicht zu, welcher belege, daß die Kammer zu entscheiden habe, ob die Bittschriften auf sich beruhen, oder an das Staatsministerium abgegeben, oder aber, ob der Gegenstand als Gesetzesvoranschlag oder Beschwerde behandelt werden soll. Es sei somit zunächst nur zu prüfen, ob Grund zu einer Beschwerde vorliege oder nicht. Sei dies nicht der Fall, oder gelange man zur Ueberzeugung, daß das Gesetz zwar nicht unrichtig angewendet worden, daß aber die Petenten dadurch beschwert sind, daß das Gesetz auf einer unrichtigen Grundlage beruhe, dann könne die Petition nicht zur Kenntnisaufnahme überwiesen werden, um eine Abänderung des Gesetzes zu bewirken. Der richtige Weg sei in diesem Falle, die Petitionsberatung zur Stellung einer Motion oder zur Einbringung eines Gesetzesvorschlages zu benutzen. Wenn auch Redner sowie die übrigen Mitglieder der Kommission in der sachlichen Beurtheilung des Gesetzes mit den Vorrednern einig seien, so glaubten sie doch im Interesse einer richtigen Geschäftsbehandlung an dem Kommissionsantrage festhalten zu sollen.

Geh. Hofrath Dr. v. Holt kann den Ausführungen des Senatspräsidenten Dr. v. Stoeffer nicht bestimmen, weil er annimmt, das Hohe Haus gehe nicht über den Rahmen der Geschäftsordnung hinaus, wenn es die vorliegende Petition, wiewohl es sich um eine Gesetzesverletzung nicht handle, der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme überweise. Der Sinn, in welchem dies geschehe, könne ja aus der Begründung leicht entnommen werden, andernfalls erfahre das Publikum nur die Thatsache des Uebergangs zur Tagesordnung und schließe daraus, die Petition sei von der Kammer für sachlich durchaus unbegründet erachtet worden, eine Interpretation, welche mit der gestrigen Verhandlung in Widerspruch stände. Auf Seiten der Regierung sei ein Mißverständnis über die Bedeutung der Ueberweisung nicht wohl möglich und deshalb empfehle es sich, dem Antrag v. Bodman zuzustimmen.

Geh. Rath Dr. Schulze präzisirt als Mitglied der Kommission seinen persönlichen Standpunkt dahin, daß er den Antrag v. Bodman unterstützen werde, wiewohl er eine andere Meinung als die in der Kommission vertretene nicht gewonnen habe, vielmehr nach wie vor der Ansicht sei, daß eine Gesetzesverletzung nicht vorliege. Der Uebergang zur Tagesordnung könne in der That nach außen so aufgefaßt werden, als ob das Hohe Haus auch den in der Petition ausgedrückten Wunsch nach Abänderung des Katastergesetzes für unbegründet halte. Unzweifelhaft liege es im Rahmen der Geschäftsordnung, wegen dieses Punktes die Petition der Großh. Regierung zu überweisen, wiewohl das Hohe Haus wisse, daß die Revision des Gesetzes noch längere Zeit erfordern wird.

Frhr. v. Bodman dankt für die Unterstützung, die sein Antrag gefunden, und freut sich, daß sein Vorschlag einer Erweiterung des Artikels 70 des Gesetzes seitens des Vertreters der Großh. Regierung nicht direkt als unausführbar bezeichnet worden sei.

Frhr. v. Rübtt betont, daß der Bericht ausdrücklich davon ausgehe, es sei eine Revision des Grundsteuerkatasters notwendig, jedoch noch nicht an der Zeit. Wenn die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung bean-

trage, so geschehe dies lediglich deshalb, weil eine Gesetzesverletzung nicht vorliege. Art. 17 des Gesetzes sei auf den Tiefenthaler Hof nicht anwendbar und eine thatsächliche Unbilligkeit der Einschätzung könne er darum nicht annehmen, weil er aus den Akten ersehen habe, daß eine Grundstückbesitzerin, welche ihr Anwesen zu verkaufen beabsichtige, dasselbe um einen Preis, der den Steueranschlag nahezu erreichte, nicht hergab. Die Bedeutung der Ueberweisung einer Petition zur Kenntnisaufnahme werde im Publikum vielfach weit überschätzt und deshalb glaube er, am Kommissionsantrage festhalten zu sollen.

Bei der nunmehr folgenden Abstimmung wurde der Antrag von Bodman mit Stimmenmehrheit angenommen. Anlässlich der Beratung des von Senatspräsident Dr. v. Stoeffer namens der Petitionskommission mündlich erstatteten Berichts über die Bitte der Stadt Meersburg um Wiedererrichtung und der Stadt Markdorf um Errichtung eines Amtsgerichts, ergreift Frhr. v. Bodman das Wort, um beide Petitionen warm zu befürworten, indem er hervorhebt, daß die Kommission, wenn nicht die Rivalität zwischen beiden Städten bestände, beide Petitionen wahrscheinlich empfehlend der Großh. Regierung zu überweisen beantragt hätte. Meersburg habe für sich seine alte geschichtliche Vergangenheit und die Thatsache, daß es früher sogar Bischofsitz gewesen, ein Hofgericht besessen und bis zum Jahre 1872 ein Amtsgericht gehabt habe. Für Markdorf spreche seine zentrale Lage, seine Bedeutung als Markort und der hohe Beitrag, welchen es zu den Kosten der Errichtung eines Amtsgerichts leisten wolle. Die in Betracht kommenden Gemeinden seien so ziemlich zur Hälfte für Markdorf und für Meersburg. Redner ersuche die Großh. Regierung, den Gegenstand im Auge zu behalten und sich nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse für den einen oder andern Ort zu entscheiden. Wenn irgend ein Landestheil besondere Berücksichtigung verdiene, so sei es die vielgeprüfte eisenbahnlöse Seegegend.

Landgerichtspräsident Dr. v. Kottel weist darauf hin, daß Meersburg bis zum Jahre 1872 Amtsgerichtsbezirk gewesen sei, während Markdorf schon zu Anfang dieses Jahrhunderts das Gericht verloren habe. Selbstverständlich könne nur einer der beiden konkurrierenden Orte ein Amtsgericht erhalten, weil der in Aussicht genommene Bezirk nur 10 000 Einwohner zähle. Er bleibe damit soweit unter der Durchschnittszahl eines Amtsgerichtsbezirks zurück, daß daraus kein Grund zur Errichtung des gewünschten Amtsgerichts abgeleitet werden könne, wenn nicht besondere Verhältnisse dieselbe empfehlenswerth erscheinen ließen, so insbesondere die theilweise sehr große Entfernung einzelner Orte von Ueberlingen. Dies sei der Grund, warum die Kommission beantrage, beide Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen. Hinsichtlich der Entscheidung zwischen Meersburg und Markdorf spricht sich Redner für ersteres aus, da dasselbe nicht nur begründetere historische Ansprüche darauf habe, sondern auch vermöge seiner lokalen Verhältnisse sich besser zum Gerichtsbezirk eigne.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann: Die Großh. Regierung könne nur mit Befriedigung auf den Verlauf der Diskussion über diesen Gegenstand sowohl in diesem als auch in andern Hohen Hause blicken, insofern dabei anerkannt worden sei, daß in der Sache große Schwierigkeiten bestehen. Selbst wenn die Vorfrage der Errichtung eines zweiten Amtsgerichts im Amtsbezirk Ueberlingen in behandelndem Sinne entschieden wäre, würde die Wahl zwischen den beiden konkurrierenden Orten sehr schwierig sein; bei den widerstreitenden Interessen die Wünsche beider Petenten zugleich zu erfüllen, sei schlechterdings unmöglich. Es lägen die Zustimmungserklärungen von 17 Gemeinden mit einer Seelenzahl von 8 266 für Markdorf vor, während die theils unbedingten, theils eventuellen Zustimmungserklärungen von 23 Gemeinden mit 10 104 Einwohnern für Meersburg lauteten. Beide Einwohnerzahlen genügten an sich nicht, um ein Amtsgericht geschäftlich zu alimentiren, und es müßten daher dem neu zu errichtenden Amtsgericht noch weitere Gemeinden des Amtes Ueberlingen zugetheilt werden; insbesondere würde sich bei der Unmöglichkeit, beide Amtsgerichte zu errichten, je nach der getroffenen Wahl die Nothwendigkeit ergeben, einen Theil der Bewohner des Bezirks, welche zum Amtsgericht Markdorf zu kommen wünschten, dem Amtsgericht Meersburg zuzuteilen, und umgekehrt. Bei der schließlichen Wahl des Ortes würden die Gesichtspunkte, die Herr Landgerichtspräsident Dr. v. Kottel vorgetragen, ihre volle Würdigung finden, zur Zeit aber sei die Großh. Regierung noch nicht in der Lage, zu sagen, welcher Ort den Vorzug verdiene, und zwar schon deshalb nicht, weil die ganze Unterlage noch eine schwankende sei; nicht allein bekomme die Großh. Regierung in finanzieller Beziehung immer wieder andere Anerbietungen, sondern es seien auch die örtlichen Organe der beteiligten Gemeinden von Landtag zu Landtag anderer Meinung. Unter den Beitrittserklärungen befänden sich viele „Gefälligkeitsaccepte“, insbesondere seien nicht alle Ortsvorstände so streng zu Werk gegangen wie der Bürgermeister von Ittendorf, welcher geglaubt habe, er könne, weil er für das Eine unterschrieben, nicht auch für das Andere unterzeichnen. Andere wiederum hätten sich für den einen Ort und bedingungsweise für den andern ausgesprochen. Bei diesem befändigen Wechsel der Meinung



der Beteiligten sei man genöthigt, genau die Bedürfnisfrage zu prüfen, in welcher übrigens im Laufe der Zeit auch Wandlungen eintreten könnten; z. B. durch den Bau einer Straße oder wenn die Ausführung der Bodenseegürtelbahn wieder eine aktuelle Frage etwa würde, je nachdem darnach der eine oder andere der konkurrierenden Orte von der Mehrzahl der Gemeinden besser zu erreichen sei. Gewisse Gemeinden hätten an einer Aenderung des seitherigen Zustandes nur das negative Interesse, daß sie nicht dem einen oder andern der neu zu errichtenden Amtsgerichte zugetheilt würden, und unterschrieben deshalb für den einen Ort, um zu verhindern, daß der Wunsch des andern in Erfüllung geht; es müsse deshalb bei den Zustimmungserklärungen auch geprüft werden, ob der positiven oder negativen Seite der betreffenden Petition die Hauptbedeutung zukomme.

Die Großh. Regierung sehe dieser Angelegenheit, wie allen, bei denen es sich um die Verbesserung der Rechtspflege handle, wohlwollend gegenüber und prüfe außerdem den Gegenstand auch nach der Richtung ob, wenn eine der Petitionen nicht zum Ziele komme, ihr nicht in anderer Richtung geholfen werden könne. So habe man letztmals in Markdorf, als dessen Petition wegen Verlegung des Gerichts dahin nicht berücksichtigt werden konnte, eine Gewerbeschule dafelbst errichtet. Hiermit hatte die Debatte ihr Ende erreicht und es wurde sodann der Kommissionsantrag, beide Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntniß zu überweisen, wie schon berichtet, einstimmig angenommen.

2 Karlsruhe, 14. April. 42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Ausführlicher Bericht (siehe Hauptblatt Nr. 104) zu der Nachtragsforderung von 16 400 M. für die Verbesserung des Gebäudes der Großh. Sternwarte in Karlsruhe.

Der Berichterstatter Abg. Fiejer stellt namens der Budgetkommission den Antrag auf Bewilligung des angeforderten Kredits. Es habe sich die Kommission gegenüber der Nachtragsforderung ersichtlich ablehnend verhalten, indem sie eine Verbindung der Sternwarte mit der Technischen Hochschule in der Art für entsprechender gehalten hätte, daß die für die Sternwarte benötigten Räume auf dem Dache des Gebäudes der letzteren errichtet würden. Nachdem jedoch die Großh. Vaudirektion in einem Gutachten diese Verbindung für unthunlich erklärt habe, sei die Kommission, nicht einstimmig, zu dem gestellten Antrag unter der Voraussetzung gelangt, daß mit dieser Bewilligung den Anforderungen der Sternwarte für absehbare Zeit Genüge geleistet sei.

Abg. Kiejer glaubt, daß die Frage des Neubaus einer Sternwarte nicht auf absehbare Zeit verschoben werden könne. Es könne sich der Staat einer seit Menschengedächtnis bestehenden Verpflichtung nicht so leicht entziehen. Die kostbaren Instrumente, um deren Schutz es sich heute handle, seien nicht dazu da, um lediglich geschützt, vor dem Verderben bewahrt zu werden, sondern um sie zu wissenschaftlicher Forschung, zur Weiterarbeit auf einem der wichtigsten Gebiete der Wissenschaften zu gebrauchen. Und wenn auch im Augenblick mehr nicht getan werden könne, als der unbedingten Pflicht, diese Instrumente dem Verderben nicht preiszugeben, zu genügen, so hoffe Redner doch, daß es auf einer künftigen Tagung möglich sein werde, die definitive Lösung dieser Frage herbeizuführen.

Abg. Friedrich ist mit dem Berichterstatter der Meinung, daß ein Aufwand von 16 000 M. demjenigen genüge, was das Institut in Karlsruhe zu fordern berechtigt sei. Was jetzt beabsichtigt sei, stelle sich als ein vollständiger Neubau dar. Der Durchmesser des bestehenden Thurmes werde erweitert, die Fundamente würden neu gelegt, die Umfassungsmauern neu aufgeführt, auf das Ganze werde ein eiserner Dachstuhl gesetzt und nach der einen Seite des Thurmes ein neuer Anbau angefügt. Wohl unterscheide sich das jetzige Projekt von dem großen zu einem Kostenaufwand von 160 000 M. veranschlagten, das letztere habe Räume für eine Dienstwohnung, Arbeitsräume für den Professor und Assistenten und Räume für Unterrichtszwecke in reichlicher Weise vorgesehen; allein Redner sei überzeugt, daß mit Durchführung des neuen Projektes nicht nur die kostbaren Instrumente geschützt werden könnten, sondern auch die Sternwarte so eingerichtet werde, daß sie die Zwecke, welchen sie dienen solle, voll und ganz erfüllen könne. Als die Sternwarte von Mannheim hierher verlegt worden sei, habe sich doch die Regierung verlässigen müssen, ob die hier in Aussicht genommenen Anlagen die fernere Erfüllung der Aufgaben des Instituts gewährleisten, und damals habe man Anlagen wie die jetzt bestehenden hierzu für genügend erachtet. Auch habe die seitherige Thätigkeit des Instituts auswärts stets Anerkennung gefunden. Redner hätte es mit dem Berichterstatter für zweckmäßig gehalten, die Sternwarte mit den Gebäulichkeiten der Technischen Hochschule zu verbinden, und vermöge er die hiergegen geltend gemachten Bedenken nicht vollumfänglich anzuerkennen, trotzdem befristete auch er den Antrag der Kommission, indem er von der festen Hoffnung ausgehe, daß damit den Anforderungen der Sternwarte für absehbare Zeit Genüge geleistet sei.

Abg. v. Neubronn wird im Sinne des Abg. Kiejer unter Verwahrung gegen die von dem Berichterstatter dargelegten Motive für den Antrag der Kommission stimmen. Redner wisse nicht, in wiefern es üblich sei, an eine Bewilligung derartiger Bedingungen oder doch feste Erwartungen zu knüpfen, daß ein gewisses, mit derselben in Zusammenhang stehendes Projekt in absehbarer Zeit nicht wiederkehre. Auch vermöge er nicht einzusehen, warum, wenn alle Wissenschaften bei dem Hause Rißle-

Förderung und Schutz ständen, nur dieser Zweig ausgeschlossen sein solle. Es scheine aber über dieser Sternwarte deshalb kein günstiger Stern zu walten, weil dieselbe nicht wie die übrigen wissenschaftlichen Institute mit einer Hochschule in Verbindung gebracht, sondern unter dem Titel „Wissenschaften und Künste“ für sich allein stehend im Budget aufgeführt sei, und glaube Redner, daß, wenn die Regierung vorschlagen sollte, die Sternwarte mit der Technischen Hochschule in nähere Verbindung zu bringen, kein Grund bestehe, sich heute schon dagegen zu binden, sondern alle Veranlassung, etwaige Anforderungen zu Gunsten dieses Instituts reiflicher und wohlwollender Prüfung zu unterziehen. Wenn der Abg. Friedrich versichert habe, dasjenige, was beabsichtigt sei, sei ein Neubau, so sei dies nach der Regierungsbegründung, welche davon spreche, es sei das Gebäude in einem Zustande zu erhalten, welcher die fernere Benützung desselben zu den Zwecken des Instituts ermögliche und den erforderlichen Schutz für die kostbaren Instrumente biete, nicht der Fall. Entweder müsse man das eine oder das andere wollen. Wenn die Absicht bestehe, niemals eine Sternwarte zu errichten, dann brauche man auch die kostbaren Instrumente nicht aufzuheben. Deshalb werde Redner sowie reichlichere Mittel zu freierer Verfügung ständen, einem Antrage auf Bewilligung des Aufwandes für einen Neubau der Sternwarte zustimmen. Der Abg. Friedrich könne unmöglich Recht haben, daß mit einem Aufwande von 16 000 M. ein Neubau erstellt werden könne, wo die Regierung 160 000 M. verlangt habe, sollte aber die Kommission das Geheimniß gefunden haben, eine Anforderung von 160 000 M. unbeschadet des zu erreichenden Zwecks auf 16 000 M. zu reduzieren, so könne man ihr zu diesem Erfolg nur den herzlichsten Glückwunsch darbringen.

Geheimerath Dr. Noll gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Anforderung von 16 400 M., welche bestimmt sei, die kostbaren Instrumente vor dem Verderben zu schützen und das bestehende Gebäude in einem derartigen Stand zu erhalten, daß wenigstens die Arbeiten in demselben in bescheidener Weise weitergeführt werden könnten, die Zustimmung der Kommission und auch im Hause Anerkennung gefunden habe. Nur gewisse Arbeiten könnten in einer so beschränkten Sternwarte, wenn Redner für den bestehenden Bau diese Bezeichnung überhaupt gebrauchen dürfe, vorgenommen werden. Auch die Regierung hätte die räumliche Verbindung der Sternwarte mit der Technischen Hochschule, welche, da der derzeitige Astronom gleichzeitig Professor an der Hochschule sei, in personeller Beziehung bereits bestehe, für wünschenswerth erachtet. Der ursprüngliche Plan habe dem entsprechend die Errichtung einer Sternwarte auf einem hinter der Technischen Hochschule gelegenen, von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog allergnädigst zur Verfügung gestellten Terrain in Aussicht genommen. Allein schon damals hätten sich die Techniker aus ähnlichen Gründen gegen den gewählten Bauplatz ausgesprochen, aus welchem heute das Gutachten der Vaudirektion die von der verehrlichen Kommission vorgeschlagene Verbindungsweise für unannehmbar erkläre. Ueber die Zukunft wolle Redner sich nicht ansprechen, er hoffe, daß einmal in Bezug auf die Sternwarte ein Beschluß gefaßt werden möge, welcher sich nicht von vornherein ablehnend zeige.

Der Präsident schließt die Diskussion. Berichterstatter Abg. Fiejer bezeichnet die Mißverständnisse, von welchen die Gegner der Motive des Kommissionsantrags bei ihren Ausführungen geleitet worden seien, vielleicht als einen Fehler der Berichterstattung. In der That handle es sich, wie der Abg. Friedrich richtig angedeutet habe, um einen vollständigen Neubau. Der Thurm werde um 2 Meter breiter im Durchmesser und höher aufgeführt, auf demselben ein neues eisernes Gestell errichtet. Eine Heizungsanrichtung, welche bisher nur äußerst mangelhaft bestanden habe, werde vollkommener neu eingerichtet. In dem Anbau seien ein Arbeitszimmer mit Kollegienraum für den Professor und ein solches für den Assistenten vorgesehen. Wenn von gegnerischer Seite heute mit solcher Betonung gegen die Motivierung des Kommissionsantrags aufgetreten worden sei, so sei dies ein wohlfeiles Vorgehen und es würde, falls von Redners Seite ebenso akademisch vorgegangen werden wollte, dieses Auftreten Grund genug abgeben, einfach auch diese Anforderung abzulehnen. Denn wenn heute für Verbesserungen 16 000 M. angewendet würden und, wie der Abg. Kiejer wolle, das nächstmal trotzdem ein Neubau bewilligt werden sollte, so hieße das einfach, die Mittel des Landes zum Fenster hinauszuwerfen. Wenn aber der Abg. Kiejer glaube, daß mit einem Aufwand von 160 000 M. eine Sternwarte erstellt werden könnte, welche mehr zu leisten vermöge, als das gegenwärtige Institut, so wisse der Abg. Kiejer nicht, was die großen Institute dieser Art gekostet hätten. Es habe die Kommission ebenso viel Interesse für die Astronomie und wisse sie deren wissenschaftliche Bedeutung nicht minder zu schätzen wie die Gegner, allein sie sei sich ebenso sehr ihrer Pflicht bewußt, mit den Mitteln des Landes haushaltend. Darum lasse ihn auch der von den Gegnern gemachte Vorbehalt kalt, denn es habe in dieser Frage die Kommission ohne Abneigung gegen das Institut als solches gethan, was jetzt und in Zukunft das Interesse des Landes erheische.

Abg. Kiejer macht die persönliche Bemerkung, daß es ebenso überflüssig wie unbecorrigt erscheine, wenn der Abg. Fiejer das letzte Wort, das ihm als Berichterstatter zustehe, dazu benutze, einem Redner den Vorwurf zu machen, als wolle er das Geld des Landes zum Fenster hinauszuwerfen und als ob er gar keinen Begriff habe, welche Mittel eigentlich für den Bau einer Sternwarte erforderlich seien.

Abg. Fiejer bestreitet, dem Abg. Kiejer vorgeworfen zu haben, er wolle das Geld des Landes zum Fenster hinauszuwerfen, er habe nur gesagt, die Budgetkommission müßte sich vorwerfen, das Geld zum Fenster hinauszuwerfen, wenn sie auf dem einen Landtag 16 000 M. für die Verbesserung der bestehenden Sternwarte genehmigte, um auf dem nächsten Landtag für den Neubau einer solchen 160 000 M. zu bewilligen.

Der Präsident erklärt für unrichtig, wenn der Abg. Kiejer dem Abg. Fiejer die Aeußerung in den Mund gelegt habe, als ob der Abg. Kiejer die Genehmigung des Neubaus einer Sternwarte schon auf dem nächsten Landtag für geboten erklärt habe, derselbe habe vielmehr nur die Lösung dieser Frage in einer künftigen Tagung als wünschenswerth bezeichnet.

Der Kommissionsantrag wird hierauf vom Hause angenommen.

Petition mehrerer Landwirthe des Amtsbezirks Pfüllendorf um Befreiung des zum Hausgebrauch gebrauchten Bieres von der Besteuerung. Der Referent Abg. Gerber stellt namens der Petitionskommission den Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Abg. v. Schmidtsfeld befürwortet warm die Wünsche der Petenten; daß dieselben auf einem wahren Bedürfnisse begründet seien, dafür spreche ihre sietz Wiederkehr. Die steuertechnischen Bedenken, welche die Regierung bisher zu einer ablehnenden Haltung veranlaßt hätten, vermöchten nicht zu bestehen. Redner wolle darauf hinweisen, daß in einer ähnlichen Frage der Weinsteuerverordnung vor zwei Jahren der Antrag auf Befreiung des aus gefauletem Material im Hause bereiteten Getränkes gleichfalls der Regierung empfehlend überwiegen worden sei. Wenn in einem vorliegenden Obergerichtsurtheil getagt werde, daß da, wo die Bevölkerung das Material zur Bereitung eines entsprechenden Getränkes nicht habe, sie solches kaufen müge, so enthalte dies eine große Härte. Viel mehr würde auf solchem Wege die Bevölkerung zum Wirtschaftsbetrieb gedrängt, da sie in vielen Fällen über die Mittel zur Beschaffung des Materials zu einem selbstbereiteten Hausstrunk nicht verfüge, eine Eventualität, die der Staat vor allen Dingen vermeiden sollte. Redner bitte daher um Annahme des Antrags der Kommission.

Ministerialrath Lewald bedauert, daß er trotz des Wunsches der Petenten von der Kommission entgegengebrachten Wohlwollens eine Berücksichtigung der Petition seitens der Großh. Regierung in Aussicht zu stellen nicht in der Lage sei. Einmal handle es sich hier um eine Sache von minimaler Bedeutung, derenetwegen eine Aenderung der Gesetzgebung nicht am Plage sei. Die in Frage stehende Hausstrunkbereitung komme überhaupt nur in 2 Amtsbezirken, Weßkirch und Pfüllendorf, vor, dort werde von nur 21, hier von nur 13 Landwirthen Bier für den Hausbedarf gebraut. Auch die Höhe der gezahlten Steuerbeträge sei eine geringfügige; wenn die Möglichkeit, daß die Biersteuer für den Hausstrunk sich im Jahre auf 120 bis 130 Mark belaufe, zugegeben werden könne, so sei doch thatsächlich ein so hoher Steuerbetrag in den letzten Jahren von keinem der Petenten bezahlt worden. Das aber sei eine gewagte Schlussfolgerung, wenn die Kommission annehme, gerade die Steuer sei daran Schuld, daß diese Art der Hausstrunkbereitung nicht mehr in Aufnahme komme, vielmehr habe dies vermuthlich einen ganz anderen Grund. Es sei wohl an sich eine verkehrte Sache, daß die Landwirthe mit ihren mangelhaften Betriebsanrichtungen, von Bierbrauer ins Handwerk pflügen, und würden die Petenten ihren Hausstrunk wahrscheinlich besser und bei richtiger Berechnung auch wohlfeiler beim Bierbrauer kaufen. Man müsse also nicht durch Gewährung eines Steuerprivilegiums die Entwicklung einer Produktion begünstigen, welche vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gar nicht zu wünschen sei. Wenn sodann auf das Privileg der Weinproduzenten hingewiesen und die Steuerbefreiung des zum Hausgebrauch bereiteten Bieres als eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit bezeichnet werde, so wolle dem gegenüber Redner auf die hier obwaltenden wesentlichen Unterschiede des Näheren nicht eingehen und nur erklären, daß eine Gesetzesvorlage vorbereitet sei und, sofern solche die Allerhöchste Genehmigung erhalte, dem Hause in Bälde zugehen werde, welche die Steuerbefreiung des aus gefauletem Material für den Hausbedarf bereiteten Weines bezwecke (Beifall). Wenn diese Vorlage Gesetzeskraft erlange, so seien auch die Landwirthe der Bezirke Weßkirch und Pfüllendorf in der Lage, sich aus gefauletem Obst einen steuerfreien Hausstrunk zu bereiten, und liege gar kein Grund mehr vor, auch das Bierbrauen frei zu geben. Endlich habe die Kesselfsteuer wohl die längste Zeit bestanden und sei der Uebergang zur Brauabgabe nach Ansicht der Großh. Regierung nur noch eine Frage der Zeit, dann aber falle der einzige triftige Grund dahin, den die Petenten für sich anführen können, daß sie nämlich für ihr geringes Weißbier eine verhältnismäßig zu hohe Steuer entrichten. Auch aus diesem Grunde empfehle es sich nicht, jetzt noch eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung vorzunehmen, und sei Redner hiernach beauftragt, zu erklären, daß die Großh. Regierung nicht beabsichtige, der vorliegenden Petition eine Folge zu geben.

Der Referent Abg. Gerber bittet demgegenüber um Annahme des Kommissionsantrages.

Der Antrag der Kommission wird hierauf mit allen gegen 12 Stimmen abgelehnt und erklärt der Präsident, daß die Petition, da ein Gegenantrag nicht gestellt sei, ad acta gehe.

Petition der Gemeinden des vormaligen Amtsgerichtsbezirks Gerlachsheim um Wiederherstellung des Amtsgerichts Gerlachshcim. Berichterstatter Abg. Sieber. Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.



Abg. Gerber wendet sich gegen die Maßregel der Aufhebung der Amtsgerichte im Jahre 1872. Dieselbe habe dem Staate nichts genützt, die betroffenen Gemeinden benachteiligt und die Staatskasse geschädigt. So habe auch die Stadt Gerlachshausen seit Jahren unter den Nachtheilen gelitten, welche die Aufhebung des Amtsgerichtes dort nach sich gezogen, und könne ihr jetzt, wo die Wiedererrichtung dieses Amtsgerichtes in Frage stehe, ein größeres Opfer wie der in Aussicht gestellte Beitrag von 10 000 M. nicht wohl zugemuthet werden. Wenn es aber, wie die Beteiligung sämmtlicher Gemeinden — mit Ausnahme von zweien, welche ihre eigenen Absichten hätten — an der vorliegenden Petition beweise, für den Bezirk vorthellhaft sei, daß das Amtsgericht Gerlachshausen wieder errichtet werde, dann müsse dies auch für die Staatsbehörde vorthellhaft sein. Redner befristet die Annahme des Kommissionsantrags.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann: Da die Regierung die Gemeinde Gerlachshausen früher schon förmlich verabschiedet habe, wolle Redner auf die Gründe jenes Bescheides etwas näher eingehen. Dies schließe nicht aus, daß, wenn das Hohe Haus dem Antrage auf Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Kenntnisaufnahme stattgeben sollte, eine nochmalige weitere Prüfung dieser Frage stattfinden. Damals sei die Sache so gelagert gewesen, daß es nach dem übereinstimmenden Urtheil der einvernommenen Behörden des Amtsgerichts und Bezirksamts Tauberbischofsheim, sowie des Landgerichts Mosbach weder als ein Bedürfnis der Rechtspflege noch als in wirtschaftlicher Beziehung erforderlich erschienen sei, daß ein Amtsgericht in Gerlachshausen sich befände. Allgemein sei Tauberbischofsheim als der geeigneteren Gerichtsbezirk bezeichnet worden, und wenn früher die mangelhafte Bahnverbindung zwischen Gerlachshausen und Tauberbischofsheim beanstandet worden sei, so habe dem die Eisenbahnverwaltung durch Einschreibung eines Morgenzuges abgeholfen. Um Gerlachshausen zu heben, sei das aufgehobene Notariat wieder errichtet und der Sitz der Taubstummenanstalt dorthin verlegt worden. Auch hätten sich die Gemeinden der Umgegend bis zum Jahre 1885 der Petition der Stadt Gerlachshausen nicht angeschlossen, wie denn auch die Bezirksbeamten in Tauberbischofsheim bis zu diesem Zeitpunkt niemals eine Klage darüber gehört hätten, daß sich der Gerichtssitz in Tauberbischofsheim befände, im Gegentheil sei denselben gerade in den beteiligten Hauptorten trotz späterer Unterschrift der Petition versichert worden, sie hätten kein Interesse an der Sache. Einige Gemeinden seien eher geneigt gewesen, sich einer Petition zu Gunsten Laubas anzuschließen. Darum scheine Redner auch jetzt die Mitunterschrift der Petition zu Gunsten der Stadt Gerlachshausen durch die Gemeinden der Umgegend eher ein Akt der Gefälligkeit zu sein, als daß der derzeitige Zustand beschwerlich empfunden würde. Redner macht noch auf die finanzielle Seite der Sache aufmerksam, indem die Wiedererrichtung des Amtsgerichts zu Gerlachshausen einen kostspieligen Neubau bedingen würde, dem gegenüber der seitens der Stadt in Aussicht gestellte Beitrag von 10 000 M. durchaus minim erscheine. Ferner sei zu bedenken, daß in Tauberbischofsheim erst vor wenigen Jahren sämtliche Gebäulichkeiten für die Bedürfnisse eines Amtsgerichtes mit mehreren Richtern neu hergerichtet worden seien. Redner stellt übrigens erneute Prüfung der Sache in Aussicht, falls dem Ueberweisungsantrage der Kommission stattgegeben werden sollte.

Der Kommissionsantrag wurde hierauf angenommen. Petition der Gemeinde Neckargemünd um Wiederherstellung ihres Amtsgerichts. Berichterstatter Abg. Blaunehorn. Antrag auf Ueberweisung der Petition an Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme. Ministerialrath Dr. v. Jagemann: Es habe die Großh. Regierung den Gegenstand der vorwärtigen Petition schon in früheren Jahren geprüft und der Gemeinde Neckargemünd einen ablehnenden Bescheid, mit ausführlichen Gründen belegt, zugehen lassen. Wenn auch der absolute Geschäftsstand mit den Zeiten wechselte, so sei doch das relative Verhältniß kein derartig verschiedenes, daß nicht Schlüsse daraus gezogen werden könnten. Es stelle sich aber die Verhältnißzahl der aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Neckargemünd erwachsenden Geschäfte zu den bei dem Amtsgerichte Heidelberg überhaupt anhängigen in Civilsachen wie 1 : 8, in Strafsachen gar wie 1 : 10, also jedenfalls nicht so, daß die Verlegung eines der Richter in Heidelberg nach Neckargemünd durchgeführt werden könnte. Zudem die Gemeinde Neckargemünd richtig erkannt habe, daß die Wiederherstellung ihres Amtsgerichtsbezirktes in dem früheren kleinen Umfange nicht wohl thunlich sei, habe sie das Bestreben kundgegeben, die nördlich von Neckargemünd gelegenen Gemeinden Schönau, Heiligkreuzsteinach u. s. w. heranzuziehen. Diese Gemeinden hätten aber dringend gebeten, sie von dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg nicht loszulösen, wie denn auch die Gemeinden des ehemaligen Amtsgerichtsbezirktes Neckargemünd selbst mehr ein Interesse an der Verbindung mit Heidelberg hätten, und scheine es Redner nicht, daß hier ein Zwang gerechtfertigt wäre. Schließlich fehle es aber auch an einem Dienstgebäude. Anlangend das Gefängniß, so habe der Staat im Jahre 1883 der Gemeinde, um sich entgegenkommend zu erweisen, dasselbe zu einem sehr niedrigen Preise überlassen und habe die Gemeinde in demselben eine Schule eingerichtet. Alles dies schließe freilich nicht aus, den Gegenstand nochmals reiflicher Prüfung zu unterziehen, falls die Petition der Regierung zur Kenntnisaufnahme überwiesen werden sollte.

Abg. Strübe hält es für keine angenehme Aufgabe, eine Sache zu vertreten, welcher schon zum Voraus das Todesurtheil gesprochen. Und doch könne man es einer Gemeinde nicht übel nehmen, wenn sie immer und immer

andere durch die Wegnahme so vieler Staatsstellen empfindlich getroffen und der durch die Aufhebung des Amtsgerichts der letzte Halt entzogen worden sei. Früher hätten der Gemeinde wenigstens andere Mittel zum Emporkommen zur Seite gestanden, die äußerst belebte Verkehrsstraße, an der Neckargemünd gelegen, sei zufolge des Baues der Eisenbahn verdrängt, die besten Theile der ohnedies geringen Gemarkung seien der Anlage der großen Eisenbahnlinien zum Opfer gefallen. Neckargemünd habe durch die Eisenbahn nichts gewonnen, nur viel verloren. Große Gewerbsthätigkeit, Industrie bestehende nicht, die wirtschaftlichen Verhältnisse hätten seit Jahren die Tendenz, sich zu verschlechtern, die Steuerkapitalien verringerten sich, die Armenlast wachse. Da sei es denn dem früher viel besuchten blühenden Städtchen nicht übel zu nehmen, wenn es für die Wiedererrichtung seines Amtsgerichts sich bemühe. Der Herr Regierungskommissar habe auf die Schwierigkeiten der Konstruktion eines Amtsgerichtsbezirks hingewiesen und gemeint, man könne die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Heidelberg zu einer Verbindung mit Neckargemünd nicht zwingen, demgegenüber behaupte aber Redner, daß die Interessen dieser Gemeinden in nichts verletzt würden, wenn sie bezüglich ihrer richterlichen Angelegenheiten auf Neckargemünd verwiesen würden, und sei dies erst einmal geschehen, so würden sie sich leicht dareinfinden. So ließe sich aber ein Amtsgerichtsbezirk mit 16 000 Einwohnern konstruieren, der einen Richter wohl zu beschäftigen vermöge. Was die ökonomischen Verhältnisse betreffe, so sei nicht nur Redner in Aussicht zu stellen in der Lage, daß die Gemeinde Neckargemünd das ehemalige Amtsgefängniß unentgeltlich zur Verfügung stellen werde, sondern sie habe die Bereitwilligkeit zu noch weiteren Opfern durchzuführen lassen. Redner möchte die vorgetragene Bitte der Gemeinde Neckargemünd dem Hohen Hause sowohl wie Großh. Regierung warm ans Herz legen.

Abg. Mays empfiehlt gleichfalls den Antrag der Kommission und glaube er, dürfte sein Wort heute um so eher ins Gewicht fallen, als er als Vertreter der Stadt Heidelberg spreche, welche in der vorliegenden Frage an sich das entgegengesetzte Interesse wie Neckargemünd verfolgen müßte, die aber trotzdem den Wünschen der Neckargemünd nicht entgegengetrete, weil sie am besten die Nachteile zu taxiren wisse, welche derselben aus der Aufhebung des Amtsgerichts erwachsen seien. Redner sei von jeher für die Wiedererrichtung der aufgehobenen Amtsgerichte eingetreten, und wenn sich in den Kreisen dieses Hauses gleichfalls die Anschauung gebildet habe, daß die bezügliche Organisation vom Jahre 1872 ein Mißgriff gewesen sei, so sehe Redner nicht ein, warum, wenn 8 dieser aufgehobenen Amtsgerichte wieder hergestellt worden seien, dem letzten Drittheil nicht dasselbe Zugeständniß gemacht werden solle. Es sei bereits dargestellt worden, wie sehr zufolge der Aufhebung der Staatsstellen und anderer Verhältnisse der Wohlstand Neckargemünds zurückgegangen und daß ein Ersatz für das Entzogene nicht gezeichnet worden sei. Allzu lange lasse die Erfüllung einer Zusage auf sich warten, welche der Herr Staatsminister beim Schlusse des Landtags von 1872 gegeben habe. Er habe damals gesagt, wenn zu beklagen sei, daß durch die Vereinigung in der Staatsorganisation da und dort einzelne lokale Interessen verletzt werden müßten, so hoffe die Regierung doch, daß die Nachteile überall kleiner sein werden, als befürchtet werde, und daß dieselben durch die eigene Thätigkeit der Betroffenen, deren Anstrengungen zum Ausgleich des Schadens zu unterstützen die Regierung sich zur Pflicht machen werde, in nicht ferner Zeit würden überwunden werden. Redner hoffe, daß die Regierung, der übernommenen Verpflichtung eingedenk, diese Gelegenheit, die Interessen der Gemeinde Neckargemünd zu fördern, nicht vorübergehen lasse, und daß sie die Bewohner von Neckargemünd nicht mit Gewalt von Staatswegen in die Zahl der leider immer mehr überhand nehmenden Mißvergnügten drängen werde.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann will nur feststellen, daß es nicht angängig sei, aus der am Schlusse des Landtags 1872 seitens der Regierung gegebenen Zusage, die aus eigener Thätigkeit der Betroffenen hervorgehenden Anstrengungen zur Ausgleichung des Schadens auf andern Gebieten zu unterstützen, eine Verpflichtung der Regierung zur Wiederherstellung der damals aufgehobenen Amtsgerichte abzuleiten. Jene Zusage, die Gemeinden sonst in ihren Bestrebungen für das Gemeinwohl zu fördern, sei immer voll eingelöst worden und werde immer eingelöst werden.

Nach Annahme des Kommissionsantrags erfolgte der Schluß der Sitzung.

\* Karlsruhe, 16. April. 43. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

(Ausführlicher Bericht, vergl. Nr. 106 unseres Blattes.) Verathung des Gesetzentwurfs betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

Zur Generaldiskussion führt der Berichterstatter, Abg. Klein (Wertheim), an: Der vorliegende Gesetzentwurf sei ein weiterer Baustein in dem großartigen Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung; werde damit auch nur ein kleiner Schritt weiter auf der betretenen Bahn gemacht, so werde dieser doch für den Kreis derer, welchen die Fürsorge zu Theil werden soll, ein segensreicher sein; dieser Kreis sei ja freilich ein sehr viel kleinerer als derjenige, welcher von dem neulich beratenen Gesetze betr. die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erfaßt werde. Der neue Gesetzentwurf habe seine Grundlage in dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884,

mit Recht vorsichtig und mit Beschränkung der Versicherungspflicht auf die Arbeiter in solchen Betrieben vorgegangen sei, deren Unternehmer früher dem Gastpflichtgesetz unterworfen waren. Es sei dabei beabsichtigt gewesen, zunächst für die Arbeiter in diesen Betrieben, welche in Folge der Entwicklung der Industrie am meisten gefährdet waren, die Unfallfürsorge gesetzlich zu regeln und insbesondere die verberlich wirkenden Prozesse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern aus der Welt zu schaffen. Durch jenes Gesetz seien außer den Arbeitern auch die Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert worden. Sehr bald habe eine Ausdehnung der Versicherungspflicht stattgefunden, indem auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes durch Beschlüsse des Bundesraths weitere gewerbliche Betriebe in den Kreis der Unfallversicherung einbezogen wurden, während eine weit bedeutendere Erweiterung des Umfangs der nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebe das unter'm 28. Mai 1885 erlassene Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung — das sog. Ausdehnungsgesetz — herbeigeführt habe. Die Gesetzgebung habe indeß auch hierbei nicht lange stehen bleiben können und in der Erwägung, daß auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft die Unfallgefahr kaum geringer sei als in der Industrie und daß die große Zahl der in ersterer beschäftigten Personen ihre Zurücksetzung gegenüber den Arbeitern der Industrie immer mehr empfinden und dadurch einen übermäßigen Zubrang zu der Beschäftigung bei derselben veranlassen müßten, zu der Unfall- und Krankenversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vorschreiten müßten, Gesetz vom 5. Mai 1886; an dieses Gesetz habe sich sodann noch das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der bei Bauteilen beschäftigten Personen, sowie das vom 13. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der Seelente und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen angeschlossen. In allen diesen Gesetzen aber mache sich ein vorsichtiges allmähliches Fortschreiten auf der durch die vorangegangenen Gesetze geschaffenen Grundlage, ein Erfassen immer weiterer Betriebe und größerer Personenzahlen durch die Unfallversicherung bemerkbar. Habe hiernach die sozialpolitische Gesetzgebung eine für die Arbeiter sehr günstige Entwicklung genommen, so gelte nicht das Gleiche hinsichtlich der Betriebsbeamten; für diese sei dieselbe vielmehr längere Zeit stehen geblieben. Das Unfallversicherungsgesetz erstrecke sich neben den Arbeitern nur auf solche Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. im Jahr nicht übersteigt und gestatte, durch statutarische Bestimmung die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit höherem Jahresarbeitsverdienst auszudehnen, während auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, das Unfallversicherungsgesetz keine Anwendung finde. Da das sog. Ausdehnungsgesetz hieran nichts geändert, so seien bis heute die Betriebsbeamten sehr viel schlechter gestellt als die Arbeiter, da die Unfallversicherung für sie nur Platz greife, wenn sie in unfallversicherungspflichtigen Betrieben ohne festen Gehalt und ohne Pensionsberechtigung beschäftigt sind und entweder ein Jahreseinkommen von höchstens 2000 M. beziehen oder bei höherem Jahreseinkommen durch besondere statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterworfen sind, während allen anderen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten — abgesehen von der unzureichenden Hilfe durch das Gastpflichtgesetz und etwaigen Schadensersatzforderungen auf civilrechtlichem Wege — ein Rechtsanspruch auf Fürsorge für eine durch Betriebsunfall im Dienste erfolgte Dienstunfähigkeit nur nach Maßgabe ihrer Pensionsansprüche zustehe.

Die hiernach gebotene Abhilfe habe denn auch den Reichsbeamten das Gesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, gebracht; durch dieses Gesetz sei für die Beamten der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der Marine und für die Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, eine Unfallversicherung gesetzlich durchgeföhrt und für die Staats- und Kommunalbeamten der Bundesstaaten die erforderliche reichsgesetzliche Basis für eine solche geschaffen worden. Man habe dabei an dem Gesichtspunkt festgehalten, daß sich das Gesetz darauf beschränken solle, die bisher vorhandene Ungleichheit zwischen den nach dem Unfallversicherungsgesetz versicherten Arbeitern und den dieser Wohlthat nicht theilhaftigen Beamten zu beseitigen, nicht aber darüber hinaus eine Fürsorge für weitere Kreise einzutreten zu lassen, welche mit der bisherigen Unfallversicherung außer Zusammenhang stehen. Das genannte Reichsgesetz vom 15. März 1886 beziehe sich nun, abgesehen von den dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, nur auf Beamte des Reiches, gestatte aber in § 12 den Bundesstaaten und Kommunalverbänden, für ihre Beamten und deren Hinterbliebenen durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles Fürsorge zu treffen; es verziehe sich nun von selbst, daß die Bundesstaaten und Gemeinden dem Vorgehen der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Fürsorge für ihre Beamten zu folgen haben, wie dies denn auch bereits in Preußen, Sachsen und Hessen geschehen und für Elsaß-Lothringen beabsichtigt sei, während für Baden der vorliegende Gesetzentwurf das Gleiche bezwecke; der



Länder auf's engste dem Reichsgesetze vom 15. März 1886 an und stimme mit dem preussischen Gesetze bis auf wenige Abweichungen wörtlich überein. Habe man es hier mit einem nicht gerade einfachen Gesetzgebungs- werke zu thun, so handle es sich andererseits nicht um ein verjuchswürdiges Vorgehen, sondern um ein Nachfolgen

auf dem Wege, auf welchem uns bereits das Reich und andere Bundesstaaten vorausgegangen seien. Zudem werden bezüglich der Bestimmungen in den einzelnen Artikeln des Entwurfes auf die Ausführungen zu denselben in der Begründungsbegründung und dem Kommissionsberichte verweise, bitte er das Hohe Haus, dem Beschlusse der Hohen

Ersten Kammer beizutreten und den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.  
Wie bereits berichtet, geschieht dies ohne weitere Dis-  
kussion.  
(Fortsetzung siehe Hauptblatt.)

Beantwortlicher Redakteur: Wilhelm Dardor in Karlsruhe.

### Handel und Verkehr.

#### Handelsberichte.

(Die New-Yorker Germania Lebensversicherungsgesellschaft) veröffentlicht in heutiger Nummer, daß sie für die Zukunft alle einfach Wehrpflichtigen, sowie Militärbeamten des Deutschen Reiches, Oesterreichs und der Schweiz auch gegen Kriegsgesahr ohne Extraprämie mit versichert. Das Kriegsgesahr von Berufssoldaten wird gegen eine obligatorische Extraprämie von 3% der Versicherungssumme pro anno, zahlbar während der Dauer der aktiven Dienstzeit, künstlich mit übernommen. In einem Zirkular weist die Gesellschaft des Weiteren nach, daß sie namentlich mit Rücksicht auf ihre, durch einen baaren Ueberfluß von über 4 Millionen Mark dokumentierte günstige Lage, sowie durch den hohen Beitrag ihrer alljährlichen Dividende, in die Lage gesetzt ist, die wichtige Aenderung mit voller Ruhe vorzunehmen. Es ist dies um so mehr der Fall, als ihre europäischen Versicherten sich überwiegend in den Alteren befinden, welche den letzten Jahrgängen der Landwehr und dem Landsturm angehören. Sie beweist ferner, daß für sie die Maß-

regel weit unbedenklicher ist, als für jede nur in Deutschland thätige Gesellschaft, da ihre Versicherten in zwei Welttheilen wohnen und daher schlimmsten Falls nur zu sehr kleinem Theil der Kriegsgefahr ausgesetzt sein werden. Die jetzige Reform schließt sich der im Jahre 1886 eingeführten Unanfechtbarkeit der Police an und die New-Yorker Germania gewährt in ihren nunmehrigen Versicherungsbedingungen den Versicherten ein noch höheres Maß von Freiheit, wie es bislang eingeräumt wurde.  
Stettin, 18. April. Weizen, fremder, loco 18.75, hiesiger, loco 17.50, per Mai 18.—, per Juli 18.40. Roggen, fremder, loco 14.25, hiesiger, loco 13.50, per Mai 13.10, per Juli 13.20. Rüböl, per 50 kg, loco 25.50, per Mai 24.20, per Oktober per 100 kg 48.80. Hafer, hiesiger, loco 13.50.  
Bremen, 18. April. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Standard white loco 6.25. Feßl.  
Weft, 18. April. Weizen fest, per Frühjahr 7.19 G., 7.21 B., per Herbst 7.38 G., 7.40 B. Hafer, per Frühjahr 5.18 G., 5.22 B., per Herbst 5.40 G., 5.42 B. Mais per Mai-Juni 6.29 G., 6.31 B. Kohlraps —. Wetter: prachtvoll.  
Antwerpen, 18. April. Petroleum-Markt. Schlußbericht.

Raffinirtes, Type weiß, dispon. 16 1/4, per April 16 1/4, per Mai 16 1/4, per September-Dezember 16 1/4. Feil. American Schweinefett, nicht verzollt, dispon., 92 1/2. Feil.  
Paris, 18. April. Rüböl per April 52.75, per Mai 53.—, per Mai-August 53.50, per Septbr.-Dezember 54.70. Steigend. Spiritus per April 44.75, per Septbr.-Dezbr. 43.25. Nachg. Zucker, weißer, dispon., Nr. 3, per April 38.75, per Okt.-Januar 36.10. Träge. Mehl, 12 Marqués, per April 54.—, per Mai 53.25, per Mai-Aug. 53.—, per Sept.-Dezbr. 52.60. Still. Weizen per April 24.25, per Mai 24.25, per Mai-Aug. 24.25, per Septbr.-Dez. 23.50. Still. Roggen per April 14.60, per Mai 14.50, per Mai-Aug. 14.60, per Sept.-Dezbr. 15.—. Still. Talg 62.—. Wetter: schön.  
New-York, 17. April. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 3.20, Rother Winterweizen 0.94 1/2, Mais (New) 70, Zucker fair ref. Muscov. 4 1/2, Kaffee, fair Rio 14 1/4, Schmalz (Witco) 7.90. Getreidefracht nach Liverpool nom.  
Baumwolle-Zufuhr vom Tage 4 000 B., dto. nach dem Continent 3 000.

### Krankfurter Kurse vom 18. April 1888.

Staatspapiere.	Serbien 5 Goldrente	77.—	Elst. u. Em. Vinz-B. Sbr. fl.	110.80	Mein. Br. Pfbr. Thlr.	100 123.20	Dollars in Gold	4.16
Baden 4 Oblig.	Schweden 4 in R.	103.80	4 Gottbarbahn fr.	115.30	3 Ddenburger Thlr.	40 132.10	20 Fr.-St.	16.09
4 Obl. v. 1886 W.	Span. 4 Ausl. Rente	105.20	5 Böhm. West-Bahn fl.	239 1/4	4 Deller. v. 1884 fl.	250 109.50	Souvereigns	20.29
Bayern 4 Oblig. W.	Schw. 4% Bern v. 1885 fr.	102.—	5 Sal. Karl-Ludw.-B. fl.	—	4 Raab-Grager Thlr.	100 97.70	Obligations und Jubilität.	—
Deutshl. 4 Reichsanl. W.	Egypten 4 Unif. Obligat.	79.80	5 Dett. Franz-St.-Bahn fl.	58 1/2	4 Invergnische Voese	—	4 Karlsruhe Obl. v. 1879	—
3 1/2	4% Deutsche R.-Bank W.	134.60	5 Dett. Süd-Rombard fl.	58 1/2	per Stück.	—	4 Mannheimer Obl.	—
Preußen 4% Confol. M.	4 Badische Bank Thlr.	108.—	5 Dett. Nordwest fl.	126.—	4 Braunsch. Thlr. 20-Roofe	95.30	4 Freiburg	—
3 1/2 konf. St.-Anl. M.	5 Basler Bankverein fr.	146.10	5 Dett. Lit. B. fl.	131.—	4 Dett. A. 100-Roofe v. 1884	269.—	4 Konstanzer	—
Wibg. 4 1/2 Obl. 78.79 M.	4 Darmstädter Bank fl.	138.80	5 Dett. VIII E. fr.	80.90	4 Dett. Kreditloose 100	—	4 Etlinger Spinnerei s. B. 131.—	—
4 Obl. v. 75.80 M.	4 Disc.-Kommand. Thlr.	188.40	5 Dett. Livor. Lit. C. D. u. D2 fr.	65.90	4 Dett. Kreditloose 100	—	4 Karlsruh. Maschinenf. dto. 134.—	—
Oesterreich 4 Goldrente fl.	5 Frankf. Bankvere. Thlr.	—	5 Dett. Toscan. Central fr.	104.90	4 Dett. Kreditloose 100	—	4 Bad. Zuckerf. ohne Zs. 32.50	—
4% Silber. fl.	5 Dett. Kreditanstalt fl.	—	5 Dett. Westf. C. G. B. 1880 fr.	101.50	4 Ungar. Staatsloose fl. 100	293.50	4 Rb. Deutsh. Böhm. 20% C. 180.—	—
4% Papier. fl.	4 Rhein. Kreditbank Thlr.	118.50	4 Dett. Nordw. Lit. A. fl.	85.70	4 Ansbacher fl. 7-Roofe	31.60	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Papier. v. 1881	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. B. fl.	83.20	4 Augsburg. fl. 7-Roofe	27.20	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
Ungarn 4 Goldrente fl.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. C. fl.	83.20	4 Freiburger fl. 15-Roofe	33.—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
4% Silber. fl.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. D. fl.	83.20	4 Mailänder fl. 10-Roofe	15.80	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
4% Papier. fl.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. E. fl.	83.20	4 Meiningen fl. 7-Roofe	24.20	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Papier. v. 1881	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. F. fl.	83.20	4 Schwab. Thlr. 10-Roofe	71.—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
Italien 5 Rente	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. G. fl.	83.20	4 Wechsel und Sorten.	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5% Rumänische Rente	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. H. fl.	83.20	Paris kurz fr. 100	80.55	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
Rumänien 6 Obl. M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. I. fl.	83.20	Wien kurz fl. 100	159.95	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. J. fl.	83.20	Amsterdam kurz 100 fl.	169.10	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. K. fl.	83.20	London kurz 1 Pf. St.	20.36	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. L. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. M. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. N. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. O. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. P. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. Q. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. R. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. S. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. T. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. U. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. V. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. W. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. X. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. Y. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. Z. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AA. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AB. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AC. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AD. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AE. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AF. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AG. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AH. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AI. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AJ. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AK. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AL. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AM. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AN. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AO. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AP. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AQ. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AR. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AS. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AT. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AU. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AV. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AW. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AX. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AY. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. AZ. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BA. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BB. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BC. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BD. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BE. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BF. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BG. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BH. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BI. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BJ. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BK. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BL. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BM. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BN. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BO. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BP. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BQ. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BR. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BS. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BT. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BU. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BV. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BW. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BX. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BY. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. BZ. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. CA. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. CB. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. CC. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. CD. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. CE. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. CF. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. CG. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. CH. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—
5 Obl. v. 1877 M.	5 Dett. Kreditbank Thlr.	—	4 Dett. Nordw. Lit. CI. fl.	83.20	—	—	4 Rb. Hypoth.-Bank 50% bez.	158.—